Satzung der Handballspielgemeinschaft Kleenheim-Langgöns

§ 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereines

(1) Der Verein führt den Namen

„Handballspielgemeinschaft Kleenheim-Langgöns“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 35428 Langgöns

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Giessen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

(5) Das Amt/Die Ämter des Vereinsvorstandes wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt

(6) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 4 beschließen, das dem/den Vorstand/Vorstandsmitgliedern für seine / ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Eintritt und Austritt der Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine vom Beitretenden zu unterzeichnende Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a. durch Kündigung zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung muss mindestens 1 Monat vorher schriftlich beim Vorstand vorliegen
b. durch Tod
c. durch Ausschluss. Für den Ausschluss eines Mitglieds ist der Vorstand zuständig.
d. durch Auflösung des Vereins.

§4 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

(2) Alle Rechte und Pflichten der Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung geregelt.

§ 6 Einberufung und Form der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereines und fasst die richtungsgebenden Beschlüsse.

(2) Mindestens einmal im 2. Quartal eines Jahres sollte der Vorstand die Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand sie mehrheitlich beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich und durch Ankündigung im Mitteilungsblatt der Gemeinde einberufen.

(5) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgelegt und sollte folgende Punkte enthalten:
   a. Erstattung des Jahresberichtes durch den Vorstand
   b. Erstattung des Kassenberichtes
   c. Bericht der Kassenprüfer
   d. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
   e. Alle 3 Jahre Neuwahl des Vorstandes
   f. Jährlich Neuwahl des Kassenprüfers
   g. Anträge und Verschiedenes

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, eine Stimme die nur persönlich ausgeübt werden kann. Stimmenthaltung und ungültig Stimmen bleiben außer Betracht.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(8) Für alle Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt

(9) Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mehrheitlich ein anderes Verfahren

§ 7 Vorstand gem. §26 BGB

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand. Über die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand, der den Verein im Sinne des §26 BGB vertritt, gehören 3 Personen an, wobei je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind

(3) Bei Ausscheiden eines der Mitglieder aus dem Vorstand wird die Ergänzung durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen.

(4) Gewählt wird der Vorstand alle 3 Jahre auf einer durch den Vorstand einzuberufenden Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt

(5) Der Vorstand ist zuständig für die Leitung des Vereins und dessen Verwaltung. Er tritt nach Bedarf zusammen

(6) Der Vorstand bleibt bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Versammlungsleiter/in.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Von allen Sitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben

§ 9 Kassenprüfung

(1) Es werden 3 Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung jährlich gewählt